

Effektive Entschuldung

Eigenverwaltete Insolvenz oder präventive Restrukturierung? Entscheidend für den Erfolg einer Sanierung ist die Wahl des passenden Verfahrens für das jeweilige Unternehmen.

Staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen, wie Schließungen, sorgen dafür, dass Firmen und Freiberufler in finanzielle Schieflagen geraten. Die Bundesregierung versucht durch großzügiges Gewähren von Unterstützungsgeldern die Defizite auszugleichen. Damit konnten Empfangsberechtigte in vielen Fällen die unmittelbare Zahlungsunfähigkeit durch Umsatzeinbrüche vermeiden. So Hilfen als Darlehen gewährt sind, sind die Probleme indes oft nur aufgeschoben. Die Rückzahlung der Darlehen dürfte für Unternehmen in den Branchen illusorisch sein, in denen schon vor der Corona-Krise ein Strukturwandel eingesetzt hatte. Die Pandemie hat diesen beschleunigt, wie im stationären Einzelhandel, oder ausgelöst, wie im Städtetourismus. Solche Unternehmen bleiben strukturell, also nachhaltig überschuldet, und sind auf Dauer nicht überlebensfähig.

Bewährte Verfahren zur Unternehmenssanierung

Zur Entschuldung von Unternehmen dient seit 1999 das Insolvenzverfahren. Im Jahr 2012 wurde mit der sogenannten „ESUG-Reform“ die bis dahin nur sehr selten genutzte Eigenverwaltung gestärkt. Das Verfahren hat sich seither bewährt, insbesondere als Schutzschirmverfahren. Als Instrument der Sanierung unterstützt das Verfahren überschuldeten Unternehmen bei Erhalt des Rechtsträgers. Jüngste Beispiele im Bereich des stationären Einzelhandels belegen das – etwa Karstadt oder Esprit.

Allerdings hat das Insolvenzverfahren auch eine Reihe von Nachteilen – für Gläubiger, Unternehmen und Unternehmer. Die Universalwirkung, die mit dem Insolvenzverfahren verbunden ist und nach der bei Insolvenzeröffnung alle Gläubiger ins Verfahren einzubeziehen sind, hat unerwünschte Nebeneffekte. Sie bestehen in der Verfahrenskomplexität, hohen Kosten und wegfallenden Garantieansprüchen. Vor allem aber führt die insolvenzrechtliche Befriedigungsreihenfolge dazu, dass der Unternehmer sein Unternehmen von den Gläubigern zurückkaufen muss, wenn er den Betrieb nach der Insolvenz fortführen möchte.

Einige Nachteile soll das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG)



Euroscheine unterm Richterhammer als Symbol für Verfahren zur finanzwirtschaftlichen Aufarbeitung von negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie oder strukturell bedingten Überschuldungen.

adressieren, das zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Mittels Restrukturierungsplan können sich Unternehmen jetzt finanzwirtschaftlich sanieren. Grundsätzlich ausgenommen sind davon Forderungen von Arbeitnehmern inklusive ihrer Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung.

Das Verfahren zur präventiven Restrukturierung steht jedoch nur Unternehmen offen, die aktuell noch zahlungsfähig sind, allerdings in den nächsten 24 Monaten drohen, zahlungsunfähig zu werden. Die drohende Zahlungsunfähigkeit kann sich etwa aus der perspektivisch anstehenden, aber zweifelhaften Refinanzierung eines größeren Darlehens ergeben. Droht Zahlungsunfähigkeit innerhalb von weniger als zwölf Monaten, ist eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Maßnahmen unter StaRUG-Vorgabe, dass überwiegend Aussicht auf Annahme des Restrukturierungsplans durch die Gläubiger bestehen. Dazu ist die Zustimmung durch 75 Prozent der betroffenen Gläubiger erforderlich.

Restrukturierung ist zu begrenzen auf einzelne Verbindlichkeiten

Ein wesentlicher Vorteil der Entschuldung über StaRUG-Verfahren gegenüber Insolvenzverfahren besteht darin, dass die Restrukturierung auf einzelne Verbindlichkeiten begrenzt werden kann. Damit folgt das StaRUG-Prinzip nicht dem Universalitätsprinzip des Insolvenzverfahrens. Verbindlichkeiten aus Darlehen, für die kein gemeinschaftlicher Mechanismus zur Krisenbewältigung besteht, können in der präventiven Restrukturierung angepackt werden, ohne dass zwangsläufig Einschnitte gegenüber Kunden und Lieferanten vorgenommen werden müssen, die möglicherweise dem Geschäft schaden. Das gilt beispielsweise für Schuldscheindarlehen und andere Darlehen bei verschiedenen Banken, die nicht mit Gläubigervereinbarungen verbunden sind. Mit der viel geringeren Zahl an Gläubigern, die in einem solchen Verfahren adressiert werden, ist zudem ein wesentlich schnelleres und kostengünstigeres Verfahren möglich.

Ein weiterer Vorteil aus Sicht von Unternehmen und Unternehmern wird die unter dem StaRUG gesicherte Eigenverwaltung sein. Zwar wird voraussichtlich Unternehmen in präventiven Restrukturierungen häufiger ein Überwachungsorgan, der sogenannte Restrukturierungsbeauftragte, zur Seite gestellt werden. Er übernimmt aber nicht – wie der Insolvenzverwalter im regelhaften Insolvenzverfahren – die operative Kontrolle. Da parallel zur StaRUG-Einführung der Zugang zur Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren stark beschränkt wurde, wenngleich für Covid-19-Opfer mit Ausnahme in 2021, ist dies aus Unternehmersicht ein Vorteil des StaRUG.

Diese Vorteile werden jedoch mit Nachteilen bezahlt: So bietet das StaRUG keine rechtlichen Hilfen für eine vorzunehmende operative Sanierung. Die Möglichkeiten der

Insolvenzordnung, etwa nachteilige Vertragsverhältnisse zu beenden sowie Arbeits- und Mietverhältnisse leichter zu kündigen, bestehen unter dem StaRUG nicht. Unternehmen, die neben der Überschuldung auch vertraglich verfestigte operative Schwierigkeiten haben, können diese mit dem StaRUG also möglicherweise nicht ausreichend adressieren; dafür benötigen Unternehmen auch künftig das Insolvenzverfahren.

Unternehmer muss sich später wieder einkaufen

Ein StaRUG-Verfahren führt wie ein Verfahren nach Insolvenzordnung grundsätzlich dazu, dass ein Unternehmer sich in die Eigenkapitalposition seines Unternehmens wieder einkaufen muss, wenn er es fortführen möchte. Dies kann bei Unternehmen, deren Geschäftsmodell von der Unternehmerpersönlichkeit geprägt und auf sie angewiesen ist, durch den weiteren Arbeitseinsatz geschehen. Bei anderen Unternehmen wird, wenn der Unternehmer nicht bereit oder in der Lage ist, sich effektiv wieder einzukaufen, auch die Sanierung mittels StaRUG mit einem Inhaberwechsel verbunden sein.

Die finanzwirtschaftliche Aufarbeitung der negativen Auswirkungen durch die Covid-19-Pandemie dürfte für betroffene Unternehmen zur großen Herausforderung werden. Ob es am Ende gelingt, wird von der richtigen Auswahl und vom passgenauen Zuschneiden der vorhandenen Sanierungsinstrumente abhängen. Dafür ist es unerlässlich, rechtzeitig qualifizierten Rechtsrat einzuholen.



© Heuking

Stefan Proske, ausgebildeter Versicherungskaufmann und promovierter Jurist, ist Partner der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek. Er arbeitet als Rechtsanwalt in den zwei Praxisgruppen „Banking & Finance“ und „Restrukturierung“ mit Kernkompetenzen unter anderem in Sanierung, Insolvenz und Kredit(sicherungs)recht.



Entschuldung



Proske, S.: Präventive Sanierung soll Firmen vor der Pleite retten, Wiesbaden 2020, www.springerprofessional.de/link/18514182

Dücker, T.: Charakteristiken von Unternehmenssanierung und Unternehmensinsolvenz, Wiesbaden 2020 www.springerprofessional.de/link/18199954